

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jumpsquare Group

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den von JSG abgeschlossenen Verträgen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. *Allgemeine Geschäftsbedingungen:* die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Jumpsquare Group Holding, die unter der Nummer 71152334 bei der Handelskammer eingereicht wurden.
- b. *JSG:* Jumpsquare Group Holding B.V., Handelskammernr. 71152334, jede liierte Tochtergesellschaft von Jumpsquare Group Holding B.V. sowie jeder mit Jumpsquare Group Holding B.V. liierte Franchisenehmer, der unter der Firma Jumpsquare oder Jump XL (eventuell um einen Ortsnamen ergänzt) handelt;
- c. *Jumper:* jede natürliche Person, die einen Jumppark von JSG betritt, sowie – im Falle eines Minderjährigen – sein Vater, seine Mutter oder sein gesetzlicher Vertreter, oder jede natürliche oder juristische Person, mit der JSG direkt oder indirekt einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen oder die Lieferung von Gütern durch JSG abschließt;
- d. *Jumppark:* jedes Gebäude, das JSG zur Erbringung ihrer Leistungen verwendet;
- e. *Vertrag:* jeder Vertrag, aufgrund dessen JSG an den Jumper Leistungen erbringt oder ihm Produkte liefert;
- f. *Parkordnung:* die Hausordnung eines Jumpparks;
- g. *Streifenkarte:* eine Karte, mit der ein Jumper die auf der Karte genannten Male die Leistungen von JSG in Anspruch nehmen kann (z. B. eine Rabattkarte, Zehnfahrtenkarte);
- h. *Freistellungserklärung:* die Erklärung, die jeder Jumper unterschreiben muss, bevor der Jumper die von JSG angebotenen Leistungen (exklusive der Gastronomiedienstleistungen) in einem Jumppark in Anspruch nehmen kann.
- i. *Gutschein:* ein von oder im Namen von JSG ausgestellter Papier- oder digitaler Gutschein, der einen bestimmten Geldwert hat und zur (Teil-) Zahlung für den Kauf der ausdrücklich auf dem Gutschein angegebenen Produkte und/oder Leistungen von JSG gemeint ist.

Unter einem Gutschein wird auch ein Geschenkgutschein, Rabattgutschein oder Voucher verstanden.

- j. *Websites:* www.jumpsquaregroup.com oder www.jumpsquare.com oder www.jumpxl.com.

2. Anwendbarkeit

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf jedes Angebot von JSG sowie jeden Vertrag zwischen JSG und einem Jumper anwendbar, mit Ausnahme der von JSG zu erbringenden Gastronomiedienstleistungen. Dafür gelten die niederländischen [Einheitlichen Bedingungen für das Gastgewerbe \(UHV\)](#).
2. Von den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur ausdrücklich und schriftlich abgewichen werden. In diesem Fall gilt, dass die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart haben.
3. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Jumpers auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien wird von JSG ausdrücklich abgelehnt.
4. In Fällen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag als solche nicht vorgesehen sind, entscheidet die Geschäftsführung von JSG oder, wenn sie nicht anwesend ist, der zuständige Vorgesetzte von JSG.

3. Angebot und Annahme

1. Angebote von JSG sind jeweils unverbindlich und gelten unter dem Vorbehalt „solange der Vorrat (bzw. die Kapazität) reicht“, sofern schriftlich nichts anderes angegeben wird.
2. Zu jedem Angebot von JSG gilt die ausdrückliche Voraussetzung, dass der Jumper die Freistellungserklärung unterschreiben muss.
3. Ferner kommt ein Vertrag durch Angebot und Annahme zustande. Sofern die Annahme durch den Jumper vom Angebot von JSG abweicht, kommt der Vertrag nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, sofern JSG nicht schriftlich etwas anderes angibt.

4. Alle in einem Angebot, auf der Website oder in einer anderen Informationsquelle erwähnten Informationen, einschließlich der Öffnungszeiten eines Jumparks und der geltenden Preise, gelten jeweils unter dem Vorbehalt von Änderungen. Der Jumper kann aus einem Angebot von JSG, das einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält, keine Ansprüche herleiten.
5. Schließt der Jumper den Vertrag im Namen einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen oder einer juristischen Person ab, erklärt der Jumper durch Abschluss des Vertrages, dass er befugt ist den Vertrag einzugehen. In diesem Fall haftet der unterzeichnende Jumper neben dem/den anderen Jumper(n) (natürlicher oder juristischer Person) gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller sich aus dem betreffenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Die übrigen Jumper haften, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung des Jumpers, mit dem der Vertrag eingegangen wurde, nur für den eigenen Anteil am Vertrag.

4. Leistungen von JSG

1. JSG bietet Zugang zu den Leistungen in folgender Form an:
 - a. einzelne Tickets,
 - b. Streifenkarten,
 - c. Anmeldungen für Lehrgänge/Kurse,
 - d. Abonnements,
 - e. Arrangements,
 mit denen ein Jumper Zutritt zu einem im Vertrag genannten Jumpark hat.
2. Einzelne Tickets, Streifenkarten und Arrangements sind nicht personengebunden. Anmeldungen für Lehrgänge/Kurse und Abonnements sind personengebunden, und in diesem Zusammenhang ist JSG berechtigt einen Jumper zu bitten sich auszuweisen.
3. Ein einzelnes Ticket ist während des vom Jumper beim Kauf gewählten Zeitfensters gültig. Sofern ein Jumper den Zeitpunkt ändern möchte, hat er JSG rechtzeitig vor Anfang des ursprünglich gewählten Zeitfensters eine entsprechende Bitte zukommen zu lassen; In diesem Fall wird JSG versuchen, ohne dazu verpflichtet zu sein, ein anderes Zeitfenster anzubieten.
4. Eine Streifenkarte gilt während eines Jahres nach dem Kaufdatum. Nach Ablauf dieser Frist kann JSG eine zusätzliche Zahlung verlangen, um die Gültigkeitsdauer der Streifenkarte um einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu verlängern.
5. Für jedes Abonnement gelten spezifische Bedingungen, die auf der Website erwähnt werden. Ein Abonnement wird für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten abgeschlossen. Danach kann ein Abonnement unter Beachtung der auf der Website festgelegten Bedingungen (u. a. Kündigungsfrist, Reaktivierung) gekündigt oder vorübergehend ausgesetzt werden.
6. Die von JSG angebotenen Lehrgänge, Kurse und Arrangements sind für bestimmte Zielgruppen gemeint. Um daran teilnehmen zu können, muss der Jumper sich anmelden und die von JSG für einen Lehrgang, einen Kurs oder ein Arrangement festgestellten Voraussetzungen (u. a. Zielgruppe, Mindestalter) erfüllen. Eine Anmeldung ist erst endgültig, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt wurde, eine eventuell von JSG verlangte Anzahlung erfolgt ist, und JSG die Anmeldung schriftlich bestätigt hat.
7. Sollte der Jumper die Anmeldung zu einem Kurs stornieren, so wird eine geleistete Anzahlung nicht zurückerstattet. Sofern der Jumper an einem (Teil eines) Lehrgang(s) nicht teilnehmen kann, wird JSG untersuchen, ohne dazu verpflichtet zu sein, ob er diesen (Teil des) Lehrgang(s) zu einem anderen Zeitpunkt nachholen kann. Sollte JSG einen ganzen Lehrgang oder Kurs absagen, so wird eine geleistete Anzahlung zurückerstattet. Kann ein Teil eines Kurses oder Lehrgangs nicht stattfinden, wird er zu einem späteren, von JSG festzulegenden Zeitpunkt nachgeholt.
8. Sofern ein Arrangement spezifisch für eine Jumpergruppe gemeint ist, gelten Sondergruppentarife. Sollte die in einem Arrangement genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, so gelten die normalen Tarife pro Person. Erweiterung der Teilnehmerzahl in einem Gruppenarrangement

ist möglich, ist jedoch jeweils von der Verfügbarkeit abhängig.

9. Sollte der Jumper die Reservierung für ein Arrangement nicht fristgerecht stornieren, so ist der Jumper, der die Reservierung gemacht hat, zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.
10. Ein Ticket, eine Streifenkarte, die Anmeldung für einen Lehrgang/Kurs, ein Abonnement und ein Arrangement dürfen nicht weiterverkauft oder anderweitig für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

5. Preise

1. Alle Preise von JSG lauten in Euro, einschließlich Mehrwertsteuer und pro Person, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Die aktuellen Preise werden auf der Website erwähnt.
2. JSG ist berechtigt die Preise zwischenzeitlich zu ändern. Die Preisänderung hat keine Folgen für einen bereits vom Jumper abgeschlossenen Vertrag.

6. Gutscheine

1. JSG stellt Gutscheine aus, die je nach ihrer Art entgeltlich oder unentgeltlich bezogen werden können.
2. Ein Jumper kann einen Gutschein als (Teil-) Zahlung für den Kauf von Leistungen und/oder Produkten von JSG verwenden, die spezifisch auf dem betreffenden Gutschein erwähnt werden.
3. Es ist nicht möglich, einen Gutschein gegen Geld einzutauschen.
4. Ein Gutschein ist während des auf ihm angegebenen Zeitraums gültig und verliert nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch seine Gültigkeit. Nach Ablauf des betreffenden Zeitraums kann ein Jumper nicht länger Ansprüche aus dem Gutschein herleiten.
5. Eine Zusage bezüglich der Verlängerung der Gültigkeit eines Gutscheins ist ausschließlich der Geschäftsführung von JSG vorbehalten. Einen Verlängerungsantrag hat der Jumper vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich einzureichen.
6. Ein Gutschein entspricht einem Geldbetrag. Im Falle einer Preisänderung in der Zeit zwischen

dem Kauf und der Nutzung des Gutscheins ist eine allfällige Preisdifferenz nachzuzahlen.

7. JSG ist berechtigt die Annahme eines Gutscheins bei einem (begründeten Verdacht auf) Betrug oder einer anderen zweckwidrigen Verwendung des Gutscheins zu verweigern. In diesem Fall kann JSG auch (außer)gerichtliche Maßnahmen ergreifen.

7. Zahlung

1. Die Zahlung durch den Jumper muss jederzeit auf die für diesen Zweck von JSG vorgesehene(n) Weise(n) und vor der Erbringung der Leistung oder der Lieferung des Produktes durch JSG erfolgen. JSG stellt dazu eine Rechnung aus.
2. Im Falle einer Beschwerde über die Rechnung muss der Jumper sie sofort nach der Zahlung oder, falls das nicht möglich sein sollte, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Zahlung melden.
3. Sofern eine andere Zahlung als direkte Barzahlung einer Rechnung vereinbart wurde, muss der Jumper diese Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum beglichen haben. JSG ist jederzeit befugt im Falle der Zusendung einer Rechnung einen Kreditbeschränkungszuschlag in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen, der hinfällig wird, falls der Jumper die Rechnung fristgerecht begleicht.
4. Sofern eine Rechnung nicht oder nicht fristgerecht beglichen wird, befindet der Jumper sich von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Fall hat der Jumper die gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Betrag zu zahlen und erhebt JSG Anspruch auf die außergerichtlichen Inkassokosten.

8. Verpflichtungen des Jumpers

1. Der Jumper ist, bevor er an einer Aktivität teilnimmt bzw. teilnehmen kann, verpflichtet vom Inhalt der Freistellungserklärung Kenntnis zu nehmen, sie zum Einverständnis zu unterschreiben und sie JSG zu übergeben. Sofern der Jumper dieser Verpflichtung aus irgendeinem Grund nicht nachkommt und zugelassen ist, wird davon ausgegangen, dass

der Jumper über den Inhalt der Freistellungserklärung unterrichtet und damit einverstanden ist.

2. Der Jumper, der an den Aktivitäten von JSG teilnimmt, muss eine normale Kondition und Gesundheit haben. Sofern der Jumper Medikamente verwendet oder körperliche Einschränkungen hat bzw. hatte, welche die Kondition oder Gesundheit beeinträchtigen könnten, muss der Jumper dies vor Beginn der Aktivität JSG melden.
3. Der Jumper ist verpflichtet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Parkordnung und die Sicherheitsvorschriften von JSG, die auf der Website und in jedem Jumpark angegeben werden, sowie die Hinweise und Anweisungen von Mitarbeitern von JSG in einem Jumpark zu beachten.
4. Jeder Jumper muss 15 Minuten vor Beginn der vereinbarten Aktivität im Jumpark anwesend sein. Sofern ein Jumper nicht rechtzeitig anwesend ist, ist JSG berechtigt den Jumper nicht zu dieser Aktivität zuzulassen, sofern dies im Hinblick auf die Dauer der Verzögerung und die sonstigen Umstände des Falles nicht unangemessen ist. Falls ein Jumper nicht oder zu spät erscheint, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittspreises. Ferner ist JSG in diesem Fall nicht verpflichtet die vereinbarte Leistung an einem anderen Datum und/oder zu einem anderen Zeitpunkt anzubieten.
5. Der Jumper ist verpflichtet richtige Informationen zu erteilen und relevante Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
6. Sofern der Jumper eine der Verpflichtungen im Sinne der vorigen Absätze dieses Artikels nicht erfüllt, ist JSG berechtigt den Jumper sofort aus dem Jumpark zu entfernen, ohne dass JSG zur Rückerstattung des vom Jumper bezahlten Betrages, sofern dies aufgrund der Nichterfüllung durch den Jumper vernünftigerweise gerechtfertigt ist, oder zur Zahlung irgendeiner Entschädigung an den Jumper gehalten ist. Ferner haftet der Jumper für etwaige Schäden auf der Seite von JSG infolge der Nichterfüllung einer dieser

Verpflichtungen, sofern ein Schaden dem Jumper zugerechnet werden kann.

9. Auflösung aufgrund des niederländischen Fernabsatzgesetzes

1. Nur wenn und sofern einem Jumper als Verbraucher aufgrund des niederländischen Fernabsatzgesetzes das Recht auf Auflösung zusteht, kann der Jumper den Fernabsatzvertrag bis 14 Tage nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen auflösen.
2. Einem Jumper steht das Auflösungsrecht nicht zu, wenn im Fernabsatzvertrag ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum für die Erbringung der Leistung festgelegt ist, beispielsweise wenn eine Reservierung bei JSG für einen bestimmten Tag und eine bestimmte Uhrzeit erfolgt ist. Solche Verträge sind aufgrund des Gesetzes vom Auflösungsrecht ausgeschlossen.
3. Ferner steht einem Jumper das Auflösungsrecht bei einem Fernabsatzvertrag nach seiner Erfüllung nicht zu, sofern die Erfüllung mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Jumpers begonnen hat.
4. Die Erfüllung des Fernabsatzvertrages erfolgt während der Auflösungsfrist nur auf ausdrückliches Verlangen des Jumpers.
5. Der Jumper, der das Auflösungsrecht in Anspruch nimmt, kann den Fernabsatzvertrag auflösen, indem er JSG per E-Mail einen entsprechenden Antrag zusendet. Möglichst bald, nachdem JSG von der Absicht des Jumpers in Kenntnis gesetzt wurde, den Fernabsatzvertrag aufzulösen, wird JSG, vorausgesetzt dass die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden, die Auflösung per E-Mail bestätigen.
6. Im Falle der Ausübung des Auflösungsrechtes nach einem Antrag im Sinne von Absatz 4 hat der Jumper JSG einen Betrag, der dem Teil der Verbindlichkeit entspricht, den JSG zu dem Zeitpunkt, in dem das Auflösungsrecht ausgeübt wird, eventuell erfüllt hat, im Verhältnis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeit zu zahlen. Der entsprechende Betrag, den der Verbraucher JSG zu zahlen hat, wird auf der Grundlage des ausdrücklich vereinbarten Gesamtpreises berechnet.

10. Stornierung

1. Die Stornierung eines online eingegangenen Vertrages ist nicht möglich, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Sofern ein Jumper für eine Gruppe eine Reservierung gemacht hat und die betreffende Jumpergruppe nicht rechtzeitig eintrifft, kann JSG der Jumpergruppe den Zugang zur reservierten Aktivität verweigern.

In diesem Fall ist JSG berechtigt den ganzen Betrag, den der/die Jumper aufgrund der Reservierung zahlen muss bzw. müssen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem/den Jumper(n) zu fordern.

3. Sofern eine Reservierung für eine Gruppe auf andere Weise als online gemacht wurde, gilt für die Stornierung der Reservierung Folgendes:
 - a. Bei Stornierung innerhalb von 14 Tagen bis 48 Stunden vor dem reservierten Zeitpunkt der Aktivität: Der Jumper hat 50% des aufgrund der Reservierung zu zahlenden Betrages zu zahlen;
 - b. Bei Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor dem reservierten Zeitpunkt der Aktivität: Der Jumper hat 100% des aufgrund der Reservierung zu zahlenden Betrages zu zahlen.

11. Höhere Gewalt

1. JSG ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag gehalten, sofern höhere Gewalt sie daran hindert.
2. Höhere Gewalt umfasst neben dem, was aufgrund des Gesetzes und der Rechtsprechung darunter verstanden wird, unter anderem: die Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern von JSG durch Krankheit oder Streik, behördliche Maßnahmen, Feuer, Überschwemmungen, Stromausfall, Vandalismus, Krieg oder Terrorismus.
3. JSG ist berechtigt eine mit einem Jumper vereinbarte Aktivität aufzuschieben oder abzusagen. Sollte die Situation höherer Gewalt die Erfüllung des Vertrages dauerhaft unmöglich machen, so sind die Vertragsparteien berechtigt den Vertrag mit

sofortiger Wirkung aufzulösen. Von einer dauerhaften Unmöglichkeit der Erfüllung ist nicht die Rede, sofern für die Aktivität ein anderes Datum und eine andere Uhrzeit zur Verfügung stehen und ihre Feststellung dem Jumper zumutbar ist.

4. Sofern JSG ihre Verpflichtungen bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist JSG berechtigt dem Jumper den bereits erfüllten Teil bzw. den erfüllbaren Teil des Vertrages separat in Rechnung zu stellen, als wäre von einem selbstständigen Vertrag die Rede.
5. Schäden infolge höherer Gewalt sind, mit Ausnahme von Rückerstattung oder Erlass des Preises für den Teil des Vertrages, der von der höheren Gewalt betroffen ist, niemals ersatzfähig.

12. Datenschutz

1. JSG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Jumpers innerhalb der Rahmen der einschlägigen (Rechts-) Vorschriften in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in einer Weise und zu den Zwecken, die in der [Datenschutzerklärung](#) näher beschrieben werden.

13. Beschwerden

1. Beschwerden sind JSG innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Aktivität, worüber der Jumper sich beschwert, oder innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung des Mangels, wenn der Jumper nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können, schriftlich zu melden.
2. Eine Beschwerde schiebt die Erfüllung einer etwaigen Zahlungsverpflichtung des Jumpers nicht auf.
3. JSG wird die Beschwerde innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang bearbeiten. Sofern JSG die Beschwerde für berechtigt erachtet, kann sie frei entscheiden, ob sie die Verpflichtungen in Bezug auf dasjenige, worauf sich die Beschwerde bezieht, eventuell erneut erfüllt.
4. Sollte der Jumper die Beschwerde nicht rechtzeitig melden oder nicht an der

Beschwerdebearbeitung mitwirken, so wird JSG die Beschwerde des Jumpers nicht mehr bearbeiten und erlöschen die diesbezüglichen Rechte des Jumpers.

14. Haftung, Freihaltung

1. Vorbehaltlich der in dieser Bestimmung festgelegten Haftung haftet JSG nicht für irgendwelche Schäden.
2. JSG haftet, unbeschadet der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht für Schäden, die mit der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Informationen, die der Jumper JSG oder ihren Mitarbeitern erteilt hat, einer anderen Verletzung der Verpflichtungen des Jumpers, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben, oder einem anderen Umstand, der JSG nicht zuzurechnen ist, zusammenhängen.
3. Der Jumper versteht und akzeptiert, dass die Teilnahme an den in einem Jumpark angebotenen Aktivitäten Gesundheitsrisiken mit sich bringen und zu Sach- und/oder Körperschäden führen kann. Außer bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit seitens JSG haftet JSG nicht für Gesundheits-, Sach- oder Körperschäden des Jumpers.
4. Die Haftung von JSG ist jederzeit auf höchstens den Rechnungswert des Vertrages bzw. den Teil des Vertrages, worauf die Haftung von JSG sich bezieht, begrenzt. Sofern der Schaden, wofür JSG dem Jumper gegenüber haftet, offenbar in keinem Verhältnis zum Rechnungswert des Vertrages steht, ist die Haftung von JSG auf jeden Fall auf höchstens den Betrag begrenzt, der im Einzelfall aufgrund der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von JSG tatsächlich ausgezahlt wird.
5. JSG haftet nie für:
 - a) indirekte, betriebliche oder Folgeschäden beim Jumper;
 - b) Schäden beim Jumper oder Dritten, welche die Folge der Tatsache sind, dass der Jumper unrichtige oder unvollständige Informationen erteilt hat;
 - c) die nichtrechtzeitige Ausführung der Arbeiten, wenn der Jumper die sich für ihn aus einem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden

Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

6. Sofern JSG dem Jumper gegenüber für irgendeinen Schaden haftet, ist JSG jederzeit berechtigt diesen Schaden zu beheben, wenn und sofern das möglich ist. Der Jumper hat JSG diese Möglichkeit zu bieten, sonst erlischt jede Haftung von JSG in diesem Zusammenhang.
7. Der Jumper hält JSG, vorbehaltlich Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit seitens JSG, von allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Grund, auf die Zahlung von Schadensersatz, Kosten oder Zinsen, die mit der Erfüllung des Vertrages zusammenhängen, frei.
8. Der Jumper haftet für alle ihm zuzurechnenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der von JSG an ihrem Standort zur Verfügung gestellten Materialien und sonstigen Besitztümer von JSG oder Dritten entstehen sollten. Der Jumper, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, haftet als Gesamtschuldner für die Schäden, die von anderen Jumpers verursacht werden, die ihn begleiten bzw. unter seiner Aufsicht und Leitung an Aktivitäten in einem Jumpark teilnehmen. Es liegt in der Verantwortung des Jumpers, sich gegen diese Schäden zu versichern.
9. Jeder (rechtliche) Anspruch gegen JSG erlischt ein Jahr nach Teilnahme an einer Aktivität von JSG, bei der der Schaden entstanden ist. Abweichend vom vorigen Satz gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren bezüglich Verbrauchern zustehender rechtlicher Ansprüche und Einreden, die auf Tatsachen basieren, welche die Stellungnahme rechtfertigen würden, dass ein Verbraucherkauf nicht vertragsgemäß ist.
10. Die in dieser Bestimmung festgelegten Einschränkungen entfallen, wenn und sofern der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit der Geschäftsführung von JSG zurückzuführen ist.
11. Die haftungsbegrenzenden Bedingungen und Freistellungsklauseln gelten auch Mitarbeitern und von JSG beauftragten Dritten gegenüber.

15. Beauftragung Dritter

1. JSG ist berechtigt einen Vertrag ganz oder teilweise von Dritten erfüllen zu lassen; In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für die von JSG beauftragten Dritten.

16. Verfalltermin

1. Unbeschadet der Verpflichtung des Jumpers Mängel bei der Vertragserfüllung durch JSG rechtzeitig zu melden, verjähren Ansprüche des Jumpers in Bezug auf einen Vertrag ein Jahr, nachdem sie gemäß den anwendbaren (Rechts-) Vorschriften entstanden sind.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Jumper und JSG unterliegt dem niederländischen Recht.
2. Das Gericht des Gerichtsbezirks, in dem sich der betreffende Jumppark, worauf die Streitigkeit sich bezieht, befindet, ist für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen JSG und dem Jumper zuständig.

Herzogenbusch, im August 2022